

1. Änderung vom 02.10.2020 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 23.04.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 – SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S.1029), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 – SVG. NRW. 77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW. S. 376) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 23.04.2018

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 23.04.2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Schmutzwassergebühren** erhält folgende Fassung:

§ 4 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert: „2,04 EUR“ wird durch „2,10 €“ ersetzt.

2. **§ 5 Niederschlagswassergebühr** erhält folgende Fassung:

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert. „0,76 EUR“ wird durch „0,80 €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 02.10.2020

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister

gez. Dr. Ulrike Nienhaus